

Wahlordnung

§ 1 Zusammensetzung

(1) Das Jugendparlament setzt sich aus Schülern der weiterführenden Schulen der Stadt Wolfenbüttel sowie der Förderschule am Teichgarten und der Berufsschule Wolfenbüttel zusammen. Weiterführende Schulen sind das Gymnasium Große Schule, das Theodor-Heuss-Gymnasium, das Gymnasium im Schloß, die Lessing- und Leibniz-Realschule, die Wilhelm-Raabe Grund- und Hauptschule, die Erich Kästner Hauptschule, die Förderschule am Teichgarten, die Peter-Räuber-Schule sowie die Carl-Gotthard-Langhans-Berufsschule in Wolfenbüttel. Diese Vorschriften gelten auch für neu errichtete Schulen.

(2) Die Sitzverteilung richtet sich nach dem Verhältnis der Schülerzahl. Jede der Schulen erhält ein Grundmandat, d.h. einen Sitz. Die Schulen bekommen einen weiteren Sitz je 300 Schüler bis zur Ausschöpfung der vollen Schülerzahl. Bei einem Rest ab 150 Schülern Überhang kommt ein Mandat hinzu.

§ 2 Wahlgrundsatz und Amtszeit

Die Mitglieder des Jugendparlaments werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

§ 3 Wahltag

Die Wahl findet alle 2 Jahre, zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres statt. Die Schulen sind aufgefordert, die notwendigen Zeiten und Räumlichkeiten für einen angemessenen Wahlablauf sicherzustellen und den Schulwahlvorstand für seine Aufgabe freizustellen.

Änderung lt. Beschluss des Jugendparlaments vom 18.08.2010:

Der Carl-Gotthard-Langhansschule wird aufgrund zahlreicher einjähriger Schulzweige das Recht einer jährlichen Wahl zu Beginn des Schuljahres eingeräumt.

§ 4 Öffentliche Bekanntmachung

Spätestens zehn Wochen vor dem Wahltag wird öffentlich durch Aushang an den beteiligten Schulen bekannt gegeben:

- Wahltag
- Kandidatenbewerbungsschluss.

Vier Wochen vor der Wahl erhalten die Kandidaten die Möglichkeit, sich Mitschülern bis zum Wahltag vorzustellen. Außerdem haben sie die Gelegenheit, sich auf der Website des Jugendparlaments vorzustellen.

§ 5 Wahlvorstand

- (1) Der zentrale Wahlvorstand besteht aus sechs Mitgliedern und setzt sich aus Mitgliedern des Stadtschülerrates, sowie vom Jugendparlament ernannten Mitgliedern und einem Vertreter der Stadtjugendpflege zusammen.
- (2) Der zentrale Wahlvorstand wird vom Bürgermeister berufen.
- (3) Der zentrale Wahlvorstand entscheidet über auftretende Fragen bei der Wahl.
- (4) Jede Schule hat einen Schulwahlvorstand. Der Schulwahlvorstand besteht aus drei Schülern und einem Lehrer der jeweiligen Schule.
- (5) Die Mitglieder des Schulwahlvorstandes werden vom zentralen Wahlvorstand berufen.
- (6) Der Schulwahlvorstand führt die Wahl an der jeweiligen Schule durch. Dabei muss die Objektivität der Mitglieder des Wahlvorstandes gewährt sein.
- (7) Sowohl zentraler Wahlvorstand als auch Schulwahlvorstände dürfen nicht zur Wahl aufgestellt sein.
- (8) Der zentrale Wahlvorstand entscheidet über die Ungültigerklärung einer Wahl.

§ 6 Ausübung des Wahlrechts

Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Wählerstimmen können nicht auf andere Personen übertragen werden.

§ 7 Wählerverzeichnis

- (1) Alle beteiligten Schulen der Stadt Wolfenbüttel stellen ihr Schülerverzeichnis ihren Wahlvorständen als Wählerverzeichnis zur Verfügung.
- (2) Auf dem Wählerverzeichnis muss die Klasse, der Name und das Geburtsdatum angegeben werden. Bei der Wahl wird jeder Wähler nach Klasse, Name und Geburtsdatum gefragt, um eine mögliche Doppelwahl zu verhindern. Die Vorlage des Schülerschweises ist Pflicht.

§ 8 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt sind alle Schüler der weiterführenden Schulen, der Förderschule am Teichgarten, der Peter-Räuber-Schule und der Berufsschule in Wolfenbüttel.
- (2) Wählbar sind alle Schüler dieser Schulen ab Klassenstufe 7, die voraussichtlich mindestens noch ein Jahr an der Schule sind.

§ 9 Wahlvorschläge

(1) Die wählbaren Jugendlichen werden bei Bekanntgabe des Wahltermins zur Kandidatur aufgefordert. Dies wird durch das Jugendparlament, mit Unterstützung der Stadtjugendpflege und des Stadtschülerrates durch

- Plakate
- Infoveranstaltungen
- Flyer
- Medien (Zeitung, Rundfunk etc.)

publik gemacht.

(2) Die Schulen werden gebeten, über die Wahlen zu informieren und bei der

Wahldurchführung mitzuhelfen. Die Kinder- und Jugendeinrichtungen werden gebeten, über die Wahl zu informieren. Die Vorstände von Vereinen mit bzw. der Kinder- und Jugendarbeit und die Kirchengemeinden werden gebeten, über die Wahl zu informieren.

(3) Die Kandidaten und Kandidatinnen müssen sich selbst um das Amt bewerben. Hierzu wird ein ausgearbeitetes Formular ausgehändigt.

(4) Die Kandidaten und Kandidatinnen können sich nur an ihrer eigenen Schule bewerben, und auch nur dort gewählt werden.

§ 10 Wahlhandlung

(1) Gewählt wird mit einem vom Jugendparlament herausgegebenen einheitlichen Stimmzettel.

(2) Die Bewerber und Bewerberinnen werden in alphabetischer Reihenfolge mit Namen, Alter und Klasse aufgeführt.

(3) Auf dem Stimmzettel ist auffällig und in allgemein verständlicher Sprache aufzuführen, wie viel Stimmen abgegeben werden dürfen und wann ein Stimmzettel gültig ist.

(4) Die Kandidaten und Kandidatinnen müssen am Wahltag die Möglichkeit bekommen sich vor ihren Mitschülern und Mitschülerinnen vorzustellen. Dabei bekommt jeder Bewerber und jede Bewerberin fünf Minuten zur Verfügung.

§ 11 Feststellung der Wahlergebnisse

(1) Nach Beendigung der Wahlhandlung sind die Stimmzettel durch die Schulwahlvorstände auszuwerten.

Es wird festgestellt,

- a) wie viele gültige und wie viele ungültige Stimmen abgegeben worden sind,
- b) wie viele Stimmen auf jeden Kandidaten/ jede Kandidatin entfallen sind.

(2) Die Ergebnisse werden durch die Schulwahlvorstände an den zentralen Wahlvorstand gemeldet. Der zentrale Wahlvorstand gibt am gleichen Tag das vorläufige Wahlergebnis öffentlich bei der Wahlveranstaltung im Rathaus der Stadt Wolfenbüttel oder einer anderen geeigneten Lokalität bekannt. Nach Prüfung aller Wahlunterlagen wird das endgültige Wahlergebnis durch den zentralen Wahlvorstand an den Schulen veröffentlicht. Bei Unklarheiten entscheidet der zentrale Wahlvorstand.

(3) Die gewählten Mitglieder des Jugendparlaments werden persönlich benachrichtigt.

(4) Das Wahlergebnis einer jeden Schule wird als Nachrückerliste in der Stadtjugendpflege aufbewahrt.

§ 12 Nachwahl

(1) Eine Nachwahl findet statt, wenn an einer der beteiligten Schule die Wahl nicht durchgeführt worden ist. Über die Gründe, die zu einer Nichtdurchführung der Wahl führen, entscheidet der Schulwahlvorstand in Abstimmung mit dem zentralen Wahlvorstand.

(2) Die Nachwahl soll nach Beseitigung des Grundes der zur Nichtdurchführung der Wahl geführt hat, unverzüglich erfolgen. Der Tag der Nachwahl wird in Abstimmung mit den Schulwahlvorständen durch den zentralen Wahlvorstand bestimmt.

(3) Die Nachwahl findet nach denselben Vorschriften und auf denselben Grundlagen wie die Hauptwahl statt.

§ 14 Wiederholungswahl

(1) Eine Wiederholungswahl findet statt, sofern der zentrale Wahlvorstand die Wahl für ungültig erklärt hat.

(2) Der Tag der Wiederholungswahl wird in Abstimmung mit den Schulwahlvorständen durch den zentralen Wahlvorstand bestimmt.

(3) Die Wiederholungswahl findet nach denselben Vorschriften und auf denselben Grundlagen wie die Hauptwahl statt.

§ 15 Schlussbestimmungen

Zur Auslegung von Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Wahl ergeben, sind die landesrechtlichen und bundesrechtlichen Vorschriften zur Durchführung einer Wahl entsprechend heranzuziehen.

gez. Buse

gez. Fabriczek